

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement: eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ als Karenzvertretung;
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität: zwei Planstellen im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ in den Unterabteilungen Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Gewerberecht;
Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Vermessung, Grundmanagement und Objektprüfung;
Straßenmeisterei Wolfsberg: ein/e Straßenfacharbeiter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Laas

Diakonie de La Tour: Primariat (m/w/d) Akutgeriatrie/Remobilisation für das Öffentliche Krankenhaus Waiern

Stadt Villach: Stellenausschreibungen

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä, der Marktgemeinde Reichenfels, der Gemeinde Neuhaus, der Gemeinde Arriach

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Völkermarkt

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Gemeinde Glanegg

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Hermagor

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Hundehaltungsvorschriften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragung

Gemeinde Möbbling

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs 5 Kärntner Bauordnung 1996

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Satzung der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

Eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt öffentliche Betriebswirtschaft, Controlling oder Finanzen, abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium Informationsmanagement mit Schwerpunkt Controlling oder Finanzen, Diplom- oder Masterstudium der Fachhochschule mit Schwerpunkt „Public Management“, Controlling oder Finanzen; gute EDV-Kenntnisse (insbesondere MS Excel); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse über die Struktur der Kärntner Landesverwaltung; Kenntnisse im Bereich Doppik und Kameralistik; Kenntnisse im SAP; Kenntnisse im Bereich Berichtswesen.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Eigenständigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitwirkung an der Budgetplanung und –steuerung des Landes Kärnten; Mitwirkung an der Erstellung des Rechnungsabschlusses; Betriebswirtschaftliche Auswertungen auf Excel-Basis sowie im SAP; Mitwirkung bei der Erstellung/Erweiterung des Reporting im SAP FI, Haushaltsmanagement.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. Dezember 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Zwei Planstellen im „Rechtswissenschaftlichen Verwaltungsdienst“ in den Unterabteilungen Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Gewerbebereich

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; abgeschlossene Gerichtspraxis; praktische Erfahrung in unterschiedlichen Rechtsmaterien; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse; ausgezeichnete Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift in deutscher Sprache; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrungen in der Verhandlungsführung; einschlägige Kenntnisse im Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Anlagen- bzw. Gewerbezugangsrecht; gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; gute Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache, vorzugsweise Italienisch oder Slowenisch.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen weites Bürger/innenfreundlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Eigenmotivation, Flexibilität, gute Selbstorganisation und Eigenständigkeit, sicheres Auftreten, Entscheidungsfreudigkeit, Konfliktfähigkeit und Problemlösungskompetenz aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Abwicklung von Verwaltungsverfahren und aufsichtsbehördlichen Verfahren in den Bereichen UVP / Anlagenrecht bzw. Gewerbezugangsrecht; Vertretung der Behörde bei Verfahren vor dem LVwG/VwGH; Leitung von Verhandlungen; Wahrnehmung von Überprüfungstätigkeiten und Kontrollmaßnahmen, Erteilung von schriftlichen und telefonischen Rechtsauskünften; Verfassen von Berichten; Wahrnehmung von Besprechungsterminen, Teilnahme an Arbeitsgruppen, Mitwirkung bei und Ausarbeitung von Verordnungen im jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen)

gen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsf formular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. Dezember 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 - Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Vermessung, Grundmanagement und Objektprüfung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Berufserfahrung als Vermessungstechniker [Praxis im Umgang mit Grundsteuer- und Grenzkataster (Grenzvermessungen, Grenzurücksteckungen) sowie im Bereich von Gelände-, Bestands- und Profilaufnahmen sowie Deformationsmessungen samt Auswertung und Planerstellung]; sehr gute EDV-Kenntnisse [Erfahrung im Zeichnen mit CAD-Systemen und Berechnungen mit etablierter Vermessungssoftware (2D und 3D), wie z.B. BRICSCAD, Geosi Verm, Geosi Plan, MS Office, speziell Word und Excel]; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnis der öffentlichen Verwaltung; Kenntnisse in Vergabeangelegenheiten und der bezughabenden Gesetze.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen überdies

Team-, Kommunikations-, Koordinations- und Organisationsfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Planstelle beinhaltet im Bereich Landesstraßen L und B in Kärnten die selbstständige Bearbeitung und Durchführung von Kataster- und technischen Vermessungen, die Erstellung von Vermessungsurkunden und deren grundbücherliche Abwicklung sowie allgemein Grundeinlöseangelegenheiten der Landesstraßenverwaltung. Konkret umfasst die Tätigkeit als Vermessungstechniker zum Einen äußerst qualifizierte und spezifizierte Arbeiten vor Ort (z.B. Katastervermessungen, technische Vermessungen, Grenzurücksteckungen, Grenzverhandlungen, etc.) und zum Anderen in diesem Zusammenhang notwendige amtsinterne und externe fachliche Vorarbeiten und Verrichtungen (z.B. Erhebungen auf den Vermessungsämtern, Grundbuchsabfragen und generell die Kommunikation mit den Grundbuchgerichten und Vermessungsämtern, Erstellen von technischen Vermessungs-, allgemeinen Teilungs- und Grundeinlöseplänen, Abwicklung der Vergaben von technischen und katastralen Vermessungsleistungen an Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, udg. mehr).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsf formular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsf formular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsf formular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. Dezember 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Wolfsberg
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C.

Erwünscht: Führerschein der Klasse E

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p3

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. Dezember 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

menführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Erzieher/in

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

Für unseren Standort LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Medizinische Organisationsassistentin in Voll- und Teilzeitbeschäftigung (Stationssekretärin/-sekretär)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. November 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Diakonie de La Tour
gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Öffentliche Krankenhaus Waiern der Diakonie de La Tour gelangt das Primariat (m/w/d) Akutgeriatrie/Remobilisation zur Ausschreibung.

Geboten werden: Leitung eines Ärztekollegiums mit 10 Vollzeitäquivalenten; freundliche, versierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; familiäres Arbeitsumfeld, wertorientierte Unternehmenskultur; Flexibilität hinsichtlich der Dienstplangestaltung; Möglichkeit, neue und innovative Behandlungskonzepte in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Psychosomatik und Sucht umzusetzen; Beteiligung am Planungsprozess des in den kommenden 3 Jahren entstehenden Kompetenzzentrums; sowohl räumlich/baulich als auch inhaltlich; unbefristeter Vertrag inklusive sechster Urlaubswoche; eigene Kinderbetreuungs- und Schulplätze; Führung einer Privatordination im Haus; Beteiligung an den Reisekosten zum Vorstellungsgespräch und den Übersiedlungskosten.

Anforderungen: eine Fachärztin / ein Facharzt für Innere Medizin (Eintragung in die österreichische Ärzteliste) – idealerweise verfügen Sie auch über ein Geriatriediplom; Leitungserfahrung im Krankenhausumfeld wünschenswert; organisatorische Fähigkeiten; Fähigkeit zur Personalführung und Mitarbeitermotivation.

Wir bieten Ihnen ein Jahresbruttogehalt ab € 130.000 (inkl. fixer Zulagen – exkl. Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge und exkl. Überstunden). Es besteht die Bereitschaft zur Überzahlung. Für Fragen steht Ihnen unser Personalmanagement gerne zur Verfügung (0463/32303-311, bewerbung@diakonie-delatour.at).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@diakonie-delatour.at (Lebenslauf, Nachweis der fachlichen Qualifikation, amtsärztliches Gesundheits- und polizeiliches Führungszeugnis) bis zum 15. Jänner 2022!

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur BewerberInnen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. November 2021

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Saison/Installateur/in
in der Abteilung Stadtgrün (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe 3)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.114,85

Projektleiter/in im Bereich HKLS

in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 3.107,58

Techniker

in der Abteilung Anlagenbehörde (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe c, Dienstklasse V)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.610,43

Bauleiter/in

in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe c, Dienstklasse V bzw. Entlohnungsgruppe b)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.736,57

HR Generalist/in

in der Abteilung Personalmanagement (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI)

Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.771,22

Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Die Bewerbungsfrist endet am 28. November 2021.

Villach, am 17. November 2021

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 15. November 2021

79. Gesetz: Geschäftsordnung des Kärntner Landtages; Änderung

Ausgegeben am 16. November 2021

80. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen; Aufhebung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. November 2021, Zl. 03-Ro-100-1/6-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 14. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1130, KG Pölling, im Ausmaß von 450 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

14b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1130, KG Pölling, im Ausmaß von 488 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

16/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1447, KG Pölling, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

15/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 587/1 und 580, KG Pölling, im Ausmaß von 1.370 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs.2 K-GplG 1995)

17/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1167 und 1135, KG Dachberg, im Ausmaß von 4.220 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

18a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 30/1, KG Goding, im Ausmaß von 264 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

19/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 285, KG Goding, im Ausmaß von 500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

20/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 852/1, KG St. Andrä, im Ausmaß von 2.497 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichenfels

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. November 2021, Zl. 03-Ro-94-1/6-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22. September 2021 mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1249, 1250 und 1251, KG Weitenbach, im Ausmaß von 2.268 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

5/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1256, 1255 und 1259, KG Weitenbach, im Ausmaß von 2.453 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuhaus

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. November 2021, Zl. 03-Ro-82-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 6. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2a/2016) eine Teilfläche von 4.883 m² aus den als Grünland-Schottergrube festgelegten Grundstücken Nr. 36/1, 36/2 und 40, KG Neuhaus, in Grünland-Fischerei (§ 5 K-GplG 1995),

(2c/2016) eine Teilfläche von ca. 324 m² aus dem als Grünland-Schottergrube festgelegten Grundstück Nr. 997/1, KG Neuhaus, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (3/2021) eine Teilfläche von 3.956 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 746, 742 und 744, KG Neuhaus, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

3. (4/2021) eine Teilfläche von 1.832 m² aus dem als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstück Nr. .13/1, KG Neuhaus, in Grünland-Park (§ 5 K-GplG 1995),

4. (5a/2021) eine Teilfläche von ca. 3.584 m² aus den als Grünland-Lagerhalle festgelegten Grundstücken Nr. 844, 845 und 846, KG Schwabegg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(5b/2021) eine Teilfläche von ca. 150 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 845, KG Schwabegg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arriach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. November 2021, Zl. 03-Ro-5-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 23. April 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1458, 1644 und 1452/2, KG Arriach, im Ausmaß von 1.000 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Völkermarkt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 19. August 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf den Grundstücken Nr. 23/9 und 23/10, KG Rakollach, im Gesamtausmaß von ca. 1.793 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 30. September 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 1695/7, KG Feistritz, im Ausmaß von 20 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Glanegg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. November 2021, Zl. 03-Ro-36-3/2-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 29. April 2021, Zl. 031-2/2021, mit welcher eine Teilfläche des

Grundstückes Nr. 280/1, KG Tauchendorf, im Ausmaß von 8.434 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Hermagor.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, wird von der Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet:

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Adler-Apotheke, Hauptstraße 4 und die Gailtal-Apotheke, Bahnhofstraße 10, beide 9620 Hermagor, haben an Werktagen (Montag bis Freitag) von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, für den Kundenverkehr offen zu halten.

(2) Die Apotheke „Zum heiligen Josef“ in 9640 Kötschach 425, hat an Werktagen (Montag bis Freitag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des politischen Bezirkes Hermagor an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen vor Weihnachten dürfen die Apotheken des Bezirkes auch nachmittags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten. Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

§ 2 Bereitschaftsdienst der Apotheken in der Stadt Hermagor

(1) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und der Mittagsbereitschaft versehen die Apotheken in der Stadt Hermagor den Turnusbereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel, jeweils beginnend am Montag 8.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 8.00 Uhr, in nachstehender Reihenfolge:

- (1) Adler-Apotheke, Hermagor
- (2) Gailtal-Apotheke, Hermagor

(2) Die Adler-Apotheke und die Gailtal-Apotheke in Hermagor versehen während der Mittagspause an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten.

(3) Während der von den öffentlichen Apotheken in der Stadt Hermagor gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der Apothekenleiter/die Apothekenleiterin oder ein anderer/eine andere allgemein berufsberechtigter/berufsberechtigte Apotheker/Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferrreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

§ 3 Bereitschaftsdienst der Apotheke „Zum heiligen Josef“ in Kötschach

(1) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten leistet die Apotheke „Zum heiligen Josef“ in Kötschach wie folgt Bereitschaftsdienst, welcher auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf:

a) an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

b) an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen jeweils von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, wenn zeitgleich Ärzte für Allgemeinmedizin mit Berufssitz in Kötschach-Mauthen Ärztebereitschaftsdienst versehen.

Außerhalb der Zeiten gemäß lit. a) und b) ist an die jeweils dienstbereite Apotheke in Hermagor gemäß § 2 Abs. 1 zu verweisen.

Die Apotheke „Zum heiligen Josef“ in Kötschach-Mauthen hat der Landesgeschäftsstelle Kärnten der Österreichischen Apothekerkammer die Bereitschaftsdienste gemäß lit. b) zeitgerecht, möglichst einen Monat vorab, schriftlichen bekannt zu geben.

(2) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 muss der/ die Apothekenleiter/Apothekenleiterin oder ein anderer/eine andere allgemein berufsberechtigter/berufsberechtigte Apotheker/Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 und 3 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im politischen Bezirk Hermagor und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5 In-Kraft-treten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 beginnt am 3. Jänner 2022 mit der Gailtal-Apotheke in Hermagor.

(3) Gelichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 22. Dezember 2003, Zahl: HE21-ALL-65/13-2003, idgF, außer Kraft.

Hermagor, am 10. November 2021

Der Bezirkshauptmann iV:
Mag. F i a n

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft 9300 St. Veit/Glan vom 10. November 2021, mit welcher Hundehaltungsvorschriften 2021 /2022 erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St. Veit/Glan verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 30. November 2021 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 10. November 2021

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

1. der Liegenschaft EZ 348 KG 75426 Latschach am Faakersee, bestehend aus den Grundstücken 567/1 und 568 je Wald im Ausmaß von insgesamt 1,4081 ha,

2. der Liegenschaften EZ 94 KG 75428 Mallestig, bestehend aus dem Grundstück 1/2 Wald im Ausmaß von 2.180 m², EZ 107 KG 75428 Mallestig, bestehend aus den Grundstücken 1/3 Wald und 177 Wald/Gewässer im Gesamtausmaß von 9.356 m² und der EZ 103 KG 75414 Gödersdorf (mit Ausnahme des Grundstückes 369/6) im Gesamtausmaß von 1,2189 ha samt Zubehör, Rechten und Befugnissen bekanntgegeben. (Gesamtausmaß aller drei Liegenschaften 2,3725 ha),

3. der Grundstücke 1216, 1217, 1793/1 und 1794/13 samt Rechten und Pflichten der Liegenschaft EZ 22 KG 75422 Kerschdorf i.Gailtal, im Ausmaß von insgesamt 9.670 m²,

4. der Liegenschaft EZ 120 KG 75307 Kerschdorf ob Velden, bestehend aus den Grundstücken 1225/2, 1226 je Wald, 1227 LN, 1231/4 Sonst. und 1233/6 Wald im Ausmaß von insgesamt 1,2280 ha bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 16. November 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:

Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

Gemeinde Möbbling

**Raumordnungsmäßige Bewilligung
gemäß § 14 Abs 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Möbbling vom 5. November 2021, Zahl 031-2-2020-09, wurde auf Antrag des Herrn Bernd Stromberger, Brugga 4, 9330 Althofen, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 23. Juni 2021 um Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 29. September 2021, Zahl 03-Ro-79-1/6-2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Um- und Zubaumaßnahmen, Errichtung einer Wohneinheit mit Doppelgarage und einer Terrasse, am Grundstück Nr. 875/2, KG 74013 Rabing nach Maßgabe der Einreichunterlagen vom 11. August 2020 der Firma MB DI Krause & Messner Bau GmbH, Silbereggerstraße 2, 9334 Guttaring, gemäß § 14 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Möbbling, am 5. November 2021

Der Bürgermeister:
DI (FH) Bernd K r a s s n i g

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

**Satzung der
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG**

Der Aufsichtsrat der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG (kurz: KABEG) hat in seiner Sitzung am 28. September 2021 über Vorschlag des Vorstands folgende Änderung der Satzung der KABEG erlassen:

I.

- 1.) Punkt 4.3 des Geschäftsverteilungsplans lautet:
 - 4.3. Abteilung Personal, Recht und Compliance
 - 4.3.1. Rechtliche Angelegenheiten der KABEG, soweit diese nicht anderen Organisationseinheiten der KABEG zugewiesen sind, insbesondere
 - 4.3.1.1. Dienst-, Besoldungs- und Berufsrecht, Arbeitsverfassung, Arztgebühren;
 - 4.3.1.2. Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde;
 - 4.3.1.3. Organisations- und Unternehmensrecht, ausgenommen Angelegenheiten der Rechnungslegung;
 - 4.3.1.4. Krankenanstaltenrecht, Medizin- und Sanitätsrecht, Sozialversicherungsrecht, Patientenrechte;
 - 4.3.1.5. Vertragsrecht;
 - 4.3.1.6. Verwaltungsrecht;
 - 4.3.1.7. Verfahren vor Gerichten und Behörden;
 - 4.3.1.8. Legistik;
 - 4.3.2. Krankenanstaltenübergreifende Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere
 - 4.3.2.1. Personalbedarfsermittlung, -planung, -budgetierung, -controlling und Stellenpläne;
 - 4.3.2.2. Personal- und Organisationsentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - 4.3.2.3. Arbeitnehmerschutz;
 - 4.3.2.4. Personalverwaltungssysteme;
 - 4.3.3. Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kabeg Managements, der Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen und der bei der KABEG tätigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie nach Maßgabe der Vorgaben der Satzung, des Vorstands oder des Aufsichtsrates Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Krankenanstalten.
 - 4.3.4. Durchführung von Objektivierungsverfahren und Auswahl von Mitgliedern der Krankenanstaltenleitungen, Primärärzten und Mitarbeitern des Kabeg Managements.
 - 4.3.5. Compliance Management.
- 2.) Punkt 4.5. des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Recht und Compliance) entfällt.
- 3.) Punkt 4.7. des Geschäftsverteilungsplans lautet:
 - 4.7. Abteilung Medizinische Strukturentwicklung
 - 4.7.1. Strategische Angelegenheiten der medizinischen Versorgung und der Gesundheits- und Krankenpflege;
 - 4.7.2. Angelegenheiten der Gesundheits-Zielsteuerung, des integrierten Gesundheitssicherungssystems und des Kärntner Gesundheitsfonds;
 - 4.7.3. Strategische Kooperationen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages;
 - 4.7.4. Krankenanstaltenübergreifende Koordination und Strukturentwicklung des medizinischen und pflegerischen Leistungsangebotes;
 - 4.7.5. Risiko- und Qualitätsmanagementsystem, krankenanstaltenübergreifendes Risiko- und Qualitätsmanagement.

II.

- Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:
- (1) Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
 - (2) Der Vorstand hat spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung das Delegationsregister an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen und das geänderte Delegationsregister auf der Homepage der KABEG kundzumachen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2021

Für den Aufsichtsrat der
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Die Vorsitzende:
LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate P r e t t n e r

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Oktober 2021

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: 2020 = 100) für den Monat Oktober 2021 vorläufig 104,1 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 3,7%, im Vergleich zum September 2021 (103,5 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,6% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,7% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 3,7% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum September 2021 -1,3%, gegenüber dem Oktober 2020 errechnet sich eine Veränderung um 4%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Verkehr“ mit 11,4% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 4,7%, sowie „Restaurants und Hotels“ mit 4%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	Oktober Vorläufig
Verbraucherpreisindex 15 (Basis: 2015 = 100) -----	112,6
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	124,7
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	136,6
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	150,9
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	158,9
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	207,7
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	322,8
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	566,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	721,9
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	724,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2020 = 100) -----	115,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2015 = 100) -----	118,0
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	122,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	135,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	149,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	153,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	160,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	213,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	355,1

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Oktober 2021 wurden am Mittwoch, 17. November 2021 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.